

Nutzungsbedingungen für die Nutzung der stromtechnischen Kundenanlage im Hafen Bremen (NB-Hafen)

§ 1 Kundenanlage

- (1) Die Stadtgemeinde Bremen (im Folgenden: Bremen), vertreten durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, handelnd für das Sondervermögen Hafen im Betrieb gewerblicher Art, vertreten durch die bremenports GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer, geschäftsansässig Am Strom 2, 27568 Bremerhaven (im Folgenden: bremenports) unterhält in der Stadt Bremen den Binnenhafen. Über eine im Binnenhafen gelegene stromtechnische Kundenanlage besteht die Möglichkeit die anliegenden Binnenschiffer (im Folgenden: Kunden) landseitig mit Strom zu versorgen. Der Kundenanlage vorgelagerter Netzbetreiber ist die Wesernetz Bremen GmbH.
- (2) Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss des Kunden an die stromtechnische Kundenanlage und die Nutzung des Anschlusses.

§ 2 Anschluss an die Kundenanlage

- (1) Bremen stellt dem Kunden den Anschluss an die Kundenanlage über die einem Liegeplatz zugeordnete Abnahmestelle zur Verfügung. Der Netzanschluss beginnt an der Abnahmestelle und endet an der Sicherung der bordeigenen stromtechnischen Anlagen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, sofern Bremen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (im Folgenden: EnWG) aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, an der jederzeitigen Ermöglichung der Nutzung des Anschlusses gehindert ist.
- (3) Der Anschluss wird vom Kunden durch eine Verbindung der bordeigenen stromtechnischen Anlagen mit der Kundenanlage von Bremen vorgenommen. Jede Beschädigung des Anschlusses ist bremenports unverzüglich mitzuteilen. Änderungen des Anschlusses durch den Kunden sind nur mit vorheriger Zustimmung von Bremen oder von bremenports möglich.
- (4) Die Spannung beträgt am Ende des Anschlusses an die Kundenanlage 230 Volt/ 400 Volt. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

§ 3 Sicherungsschlüssel

- (1) Die technischen Vorrichtungen für den Anschluss an die Kundenanlage sind durch eine mechanische Schutzeinrichtung (Schlüssel) gesichert. Zur Entsicherung der Kundenanlage erhält der Kunde von bremenports einen Schlüssel. Der Schlüssel verbleibt im Eigentum von Bremen und wird den Kunden zur Nutzung überlassen. Der Kunde hat je überlassenem Schlüssel ein Pfand in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen.
- (2) Kann der Kunde den Schlüssel Bremen oder bremenports nicht mehr übergeben, weil dieser zum Beispiel abhandengekommen ist, hat der Kunde Bremen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bremen kann in diesem Fall einen pauschalen Schadensersatz von 250,00 € pro Schlüssel verlangen. Sofern der Kunde nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, ist eine Entschädigung nur in Höhe des durch den Kunden nachgewiesenen Schadens zu zahlen.

§ 4 Anschlussnutzung

- (1) Der Anschluss an die Kundenanlage, die Trennung von der Kundenanlage und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität erfolgen unentgeltlich. Das Anschlussnutzungsverhältnis kommt durch die technische Verbindung der bordeigenen netztechnischen Anlage mit der stromtechnischen Kundenanlage von Bremen in jedem Fall mit Abschluss des Vertrages über die Nutzung der stromtechnischen Kundenanlage im Hafen Bremen zustande.
- (2) Der Kunde hat seine stromtechnische Anlage und seine Verbrauchsgeräte so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von Bremen, des vorgelagerten Netzbetreibers oder anderer Dritter ausgeschlossen sind.

- (3) Bremen hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden das von den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen erfasste Schiff zu betreten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Benachrichtigung unterbleiben. Dem Kunden sind auf seine schriftliche Anfrage unverzüglich nachträglich schriftlich die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Unterbrechung des Anschlusses

- (1) Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden technischen Ausfalls, zur Vermeidung von Schäden an der Kundenanlage oder des vorgelagerten Netzes oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist. Bremen sichert dem Kunden zu, jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (2) Bremen unterrichtet den Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen ist Bremen zur Unterrichtung nur gegenüber solchen Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies Bremen unter Angabe von Gründen bei Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt haben.
- (3) Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung,
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und Bremen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.In diesen Fällen teilt Bremen dem Kunden auf dessen Nachfrage nachträglich mit, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.
- (4) Soweit Bremen für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, gleich aus welchem Rechtsverhältnis haftet und dabei eigenes Verschulden von Bremen oder Verschulden eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (5) Bei Sachschäden oder Vermögensschäden, die nicht vorsätzlich verursacht worden sind, ist die Haftung von Bremen der Höhe nach je Schadensereignis auf jeweils 5.000,00 € begrenzt.
- (6) Im Schadensfall wird widerleglich vermutet, dass die Schadensursache im vorgelagerten Netz zu finden ist.
- (7) In allen Fällen sind die Ersatzansprüche des Kunden der Höhe nach bei Schadensursachen im vorgelagerten Netz auf die eigenen Ansprüche von Bremen gegenüber dem eigenen Netzbetreiber nach § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (im Folgenden: NAV) begrenzt.

§ 6 Regelwidrige Nutzung

- (1) Bremen ist berechtigt, den Anschluss an die Kundenanlage und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen oder geltenden Gesetzen oder Verordnungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Nutzung der Kundenanlage unter Umgehung, Beeinflussung oder vor

Nutzungsbedingungen für die Nutzung der stromtechnischen Kundenanlage im Hafen Bremen (NB-Hafen)

Anbringung der Messeinrichtungen erfolgt. Bremen ist verpflichtet, dem Kunden auf dessen Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen des Kunden ist Bremen berechtigt, den Anschluss und die Anschlussnutzung nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden spätestens eine Stunde im Voraus anzukündigen.
- (3) Bremen hat die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 7 Lieferantenwahl

- (1) Mit dem Anschluss an die Kundenanlage ist der Kunde berechtigt Strom aus der Kundenanlage zu entnehmen. Das Entgelt ist bereits in den zu entrichtenden Hafengebühren enthalten. Siehe aktuelle Hafengebührenordnung.
- (2) Sofern der Kunde einen andern Stromlieferanten als Bremen wählen will, wird Bremen den Anschluss an die Kundenanlage und die Nutzung der Kundenanlage weiterhin unentgeltlich gewähren.
- (3) Weiter wird Bremen auch die Setzung und den Betrieb eines abrechnungsrelevanten Zählpunktes im Sinne des § 20 Abs. 1d EnWG durch den vorgelagerten Netzbetreiber dulden. Die Kosten für die Setzung und den Betrieb eines abrechnungsrelevanten Zählpunktes trägt nicht Bremen.
- (4) Der Kunde stellt sicher, dass der abrechnungsrelevante Zählpunkt in den Bilanzkreisen des vorgelagerten Netzbetreibers erfasst und seinem Lieferanten zugeordnet wird.

§ 8 Messung

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den am Liegeplatz vorhandenen Messeinrichtungen. Der Kunde ist nicht zur Selbstablesung der Messeinrichtungen verpflichtet. Dieses erfolgt bei Bedarf durch geeignetes technisches Personal Bremens.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Bedingungen oder sonstigen, mit diesen zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen ist Bremen, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort ist Bremen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder vertraglichen Vereinbarungen.

Bremen, den 01.01.2021